

Positionspapier des Landesbauernverbandes in Baden-Württemberg e. V. zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen

Ausgangssituation

Landwirtschaftlich geführte Familienbetriebe stehen durch den Klimawandel und damit verbundenen Extremwetterereignissen wie Starkregen oder Hagel vor großen Herausforderungen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet einen wichtigen Beitrag, um die Folgen des Klimawandels abzumildern. Im Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist eine schrittweise Reduzierung der Treibhausgase bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2040 vorgesehen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens zwei Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung der Windenergie und Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Der Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) soll sich um den Faktor acht von circa 660 Hektar im Jahr 2020 auf 5.400 Hektar bis zum Jahr 2040 erhöhen. Bereits heute ist der Druck auf landwirtschaftliche Fläche durch die Planung und Errichtung von PV-FFA groß. Aufgrund der ambitionierten Ausbauziele wird dieser in Zukunft noch deutlich zunehmen. Bereits jetzt kommt es zur Kündigung von Pachtflächen für landwirtschaftliche Betriebe. Der Verlust der Agrarfläche gefährdet landwirtschaftliche Familienbetriebe in ihrer Existenz.

Auf der anderen Seite sind Erneuerbare Energien und damit auch die Photovoltaik für viele baden-württembergische Bauernfamilien seit vielen Jahren ein wichtiges Standbein bei sonst volatilen Agrarmärkten und leisten einen wichtigen Beitrag für die dezentrale Energiewende. In vielen Regionen Baden-Württembergs steigt das Interesse landwirtschaftlicher Betriebe, selbst in PV-FFA zu investieren oder eigene Flächen für die Errichtung von PV-FFA zu verpachten.

Der Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V. sieht die Notwendigkeit des Ausbaus der Photovoltaik als Beitrag zur dezentralen Energieerzeugung. Der Ausbau von PV-FFA muss jedoch im Einklang mit den regionalen agrarstrukturellen Belangen stattfinden und darf nicht dazu führen, dass der Landwirtschaft durch Flächenverlust die Grundlage der Bewirtschaftung entzogen wird. Landwirtschaftliche Flächen mit hochwertigen Böden oder guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebensmitteln und Futtermitteln gut geeignet sind, dürfen nicht für die Solarenergieerzeugung genutzt werden.

Die in diesem Positionspapier beschriebenen Leitlinien sollen den Rahmen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen definieren.

Leitlinien für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Baden-Württemberg

- Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Stärkung des ländlichen Raums durch eine dezentrale Stromversorgung essentiell. Basis für die Bereitstellung regenerativer Energien muss die regionale Wertschöpfung sein. Nur so ist eine breite Akzeptanz in der Landwirtschaft und der Bevölkerung gewährleistet.

- Um den Anteil an Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung zu erhöhen, ist ein sinnvoller Mix aus konstanter und regelbarer Energieerzeugung anzustreben. Der Ausbau der Windenergie und Photovoltaik, einschließlich der Erweiterung und Fortentwicklung bestehender Speicherkapazitäten, ist dabei genauso zu betrachten wie die Energieerzeugung aus Biomassen. Für Biomasse Anlagen muss eine attraktive Weitervergütung geschaffen werden.

Leitlinien für den Ausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg

- Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen müssen absoluten Vorrang haben, um die Ausbauziele in Baden-Württemberg zu erreichen. Darüber hinaus müssen alle Flächen, die für die Landwirtschaft und den Naturschutz unbrauchbar sind (z. B. Lärmschutzwände an Straßen und Schienenwegen, Parkplatzflächen, Gewerbeflächen, etc.) für den Photovoltaik Ausbau herangezogen werden. All diese Flächen verbrauchen keine zusätzlichen Flächen und sind mit minimalen Eingriffen in die Umwelt und das Landschaftsbild verbunden. Die Akzeptanz dieser Anlagen in der Gesellschaft ist sehr hoch. Der Landesbauernverband in BW unterstützt daher die PV-Pflicht auf Wohngebäuden und Nicht-Wohngebäuden und fordert, diese auf die oben genannten Flächen auszuweiten.
- Für Photovoltaik-Dachanlagen, die aus der 20-jährigen Vergütung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) fallen, müssen nachhaltige attraktive Weitervergütungen geschaffen werden.

Leitlinien für die Planung und Errichtung von PV-FFA in Baden-Württemberg

Priorisierung beim Ausbau von PV-FFA

- Der Ausbau der Freiflächen Photovoltaik in Baden-Württemberg muss folgendermaßen priorisiert werden:
 - Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion nicht geeignet sind (z. B. Konversionsflächen), sind vorzuziehen. Auch auf Natur- und Landschaftsschutzflächen müssen PV-FFA grundsätzlich errichtet werden können.
 - Agri-Photovoltaik-Anlagen, die eine gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ermöglichen, müssen Vorrang haben.
 - Um eine Akzeptanz von PV-FFA in der Region zu gewährleisten, muss die regionale Wertschöpfung erhalten bleiben. Dazu müssen in das Kulturlandschaftsbild passende standortangepasste Anlagen, hauptsächlich in der Hand der Landwirtschaft und/oder der Bürger, priorisiert umgesetzt werden. Regionale Projekte, wie Bürger-Bauern-Projekte, Kooperationsprojekte oder Bürgergenossenschaften sind vorzuziehen.

Agrarstrukturelle Belange im Genehmigungsverfahren von PV-FFA berücksichtigen

- Die Identifikation geeigneter Standorte muss zwingend im Einklang mit der Landwirtschaft vor Ort erfolgen.
- Voraussetzung für eine Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft ist, dass die regionalen agrarstrukturellen Belange der landwirtschaftlichen Bauernfamilien berücksichtigt werden. Keinesfalls darf der Ausbau der Erneuerbaren Energien dazu führen, dass Betrieben die Grundlage der Bewirtschaftung durch Flächenverlust verloren geht. Dazu zählen beispielsweise Betriebe, denen Futter- oder Düngeflächen (organische Düngemittel tierischer Herkunft) entzogen werden.
- Landwirtschaftliche Flächen mit wertvollen Böden oder guter Agrarstruktur, die zur Produktion von Lebens- und Futtermitteln gut geeignet sind, dürfen nicht der Solarnutzung dienen.
- Dazu bedarf es regional angepasster Planungsgrenzen unter Berücksichtigung der Bodengüte und der Agrarstruktur, die von den Regionalverbänden, Landkreisen und Kommunen unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange mit den Bauernverbänden in der Region definiert werden. Eine Verträglichkeitsanalyse der landwirtschaftlichen Fachbehörden muss beinhaltet sein.
- Flächen, die für die landwirtschaftliche Produktion weniger gut geeignet sind, können einzelfallabhängig für PV-FFA genutzt werden.

Weitere Kriterien, die beim Ausbau von PV-FFA berücksichtigt werden sollten

- Anlagen müssen so konstruiert und gebaut werden, dass bei einem eventuellen Rückbau der Anlage die ursprüngliche ober- und unterirdische Bodengüte wiederhergestellt wird.
- Bei Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für PV-FFA muss eine Rückbausicherheit des Betreibers nach Beendigung der Nutzung garantiert werden.
- Nach der Nutzung und dem Rückbau von PV-FFA muss eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung wieder möglich sein. Dies sollte mithilfe eines anerkannten Zustandsprotokolls vor und nach Realisierung der Anlage sichergestellt werden.
- Es muss sichergestellt werden, dass Ackerland nach Beendigung der Nutzung wieder als Ackerland genutzt werden kann.
- Die Verfügbarkeit von Netzeinspeisungspunkten muss verbessert werden. Der Ausbau der Netzeinspeisepunkte und Trassen muss landesweit besser koordiniert werden.
- Die Regelung einer baurechtlichen Privilegierung für PV-FFA, die von Landwirten selbst betrieben werden, sollte eingeführt werden.
- Wichtige Fragestellungen zu Bereitstellungsentgelt, Flächenpflege, Konkurrenzschutzklausel, Haftungsausschluss, Haftpflicht für Schäden, Grundsteuer, Steuerrecht etc. müssen den Betrieb von PV-FFA durch landwirtschaftliche Betriebe fördern.

Ausgleichsflächen

- PV-FFA haben während ihres Betriebs großes Potential, neben der Energieerzeugung auch Landschafts- und Naturschutzziele zu verwirklichen. Bei der Realisierung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Flächen muss daher auf den zusätzlichen Entzug weiterer landwirtschaftlicher Flächen als naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche verzichtet werden.
- PV-FFA sollen vielmehr als Ausgleichs- bzw. Blühflächen für den Natur- und Artenschutz im Zeitraum der Nutzung anerkannt werden.

Agri-Photovoltaik fördern, Potentiale entfalten

Die Agri-Photovoltaik (Agri-PV) kombiniert die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte mit der Solarstromproduktion auf einer Fläche. Dies erhöht die Effizienz der Landnutzung und reduziert die Flächenkonkurrenz verglichen zu PV-FFA. Bei entsprechenden Rahmenbedingungen bietet Agri-PV landwirtschaftlichen Betrieben eine zuverlässige Einkommensquelle und kann gleichzeitig zur Energiewende beitragen. Die Berücksichtigung der Agri-PV in der EEG-Sonderausschreibung begrüßen wir ausdrücklich. Ziel sollte es sein, möglichst viele Agri-PV-Projekte in Baden-Württemberg zu realisieren und deren Potentiale weiter zu erforschen. Um nennenswert in den Markt treten zu können, ist jedoch eine staatliche Unterstützung sowie eine Änderung des Rechtsrahmens erforderlich:

- Flächen für Agri-PV-Anlagen müssen prämienberechtigt sein. Die Errichtung einer solchen Anlage darf nicht mit einer Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von EU-Zahlungen einhergehen.
- Agri-PV Anlagen sollten in der Ausschreibung um Grünlandflächen erweitert werden.
- Für eine echte Doppelnutzung muss sich die Photovoltaik der landwirtschaftlichen Produktion unterordnen, sodass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ohne nennenswerte Einschränkungen möglich bleibt. Mindestens 80 % der Agrarnutzung muss bei Agri-PV-Projekten möglich sein.
- Bisher handelt es sich bei Agri-PV um bauliche Anlagen im Sinne des Bauordnungsrechts. Die Realisierung einer PV-Anlage erfordert daher eine Baugenehmigung. Der Landesbauernverband fordert eine Privilegierung von Agri-PV-Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, da sie aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung einen natürlichen Teil des Außenbereichs darstellen.

LBV-Vorstand
Bad Waldsee, 17. Februar 2022